

II. im Bayerischen Creyß, (vid. Sürschens Münz-Archiv, Parte II. pag. 246. circa finem)

- a.) München,
- b.) Salzburg, und
- c.) Regensburg.

III.) im Nieder-Sächsischen Creyß, (vid. Zechii Europäischer Herold Parte I. pag. 954. ^a)

- a.) Lübeck,
- b. Magdeburg,
- c.) Bremen und
- d.) Braunschweig.

IV.) im Ober-Sächsischen Creyß, (vid. Zech. cit. pag. 954. et Mülleri Annal. Saxon. pag. 157. et 160.)

- a.) anfänglich Freyberg, nachhero Leipzig,
- b.) Berlin.
- c.) Stettin, welchen hierauf noch beygefüget worden
- d.) Salfeld, vermöge Ober-Sächsischen Creyß-Abschiedes vom 15. Decembr. 1571. §. 10. (in Mosers Miscellan-Sammlung der Creyß-Abschiede Part. II. pag. 155.) verbi:

Dieweil aber von deswegen von etlichen Ständen, über die 3. hievor angeordnete Münz-Städte, auch die vierdte im Lande zu Thüringen zu haben gesucht und gebethen; So ist demnach, weil dieß Suchen der Reichs-Ordnung nicht ungemäß, die Stadt Salfeld hierzu benennet und verordnet worden.

V.) im Fränkischen Creyß, vermöge des dasigen Creyß-Abschiedes 10. Januar. 1572. §. 5. (apud Moserum cit. Part. II. pag. 166. sq.)

- a.) Würzburg,
- b.) Schwobach,
- c.) Wertheim, und
- d.) Nürnberg.

§. 7.

Gleichwol aber ist es mit diesen angeordneten gewissen Münz-Städten niemals, bevorab bey denen Ober-Sächsischen und Fränkischen Creyßen, wie weiter unten specialiter gezeiget werden soll, zur rechten Observanz gediehen. Als wohin sogar auch schon

des Reichs-Abschieds zu Regensburg vom 12. Octobr. A. 1576. §. 65. selbsteigene Worte: daß jene Reichs-Satzungen bis daher nicht allenthalben zur gleichmäßigen Fortsetzung gebracht: darneben auch etliche Creyße und Stände ihre sonderbare Beschwerden und Difficultäten, warum es bey Ihnen in etlichen Puncten zu folgen, nicht thunlich, oder auch möglich seyn solle etc.

zielen